

## Preisregelung Strom

### Netznutzung

Gültig ab:	01.01.2009
Vertragsart:	Netznutzungsvertrag
Vertragstyp:	Netznutzung Kundenanlage
Lastflussrichtung (Zweck)	Bezug
Art der Zählung:	Lastgangzählung

#### 1. Grundsätze

Die Preise für den Netzzugang sind dem Preisblatt Netzzugang Strom zu entnehmen.

Die Energiemengen werden grundsätzlich zähltechnisch erfasst und der Abrechnung zu Grunde gelegt.

Die folgenden Regelungen gelten zur vertraglichen Spezifikation in der Vertragsanlage "Anschluss- und Vertragsdatenblatt" angegebenen Entnahmesituation. Die Entnahmesituation und die zwischen dem Anschlussnehmer / Anschlussnutzer und dem Verteilnetzbetreiber getroffenen Vereinbarungen (insbesondere Netzanschluss-, Anschlussnutzungsvertrag) haben Auswirkungen auf die anzuwendenden Preisregelungen und Preise.

Der Verteilnetzbetreiber stellt auf Anfrage die jeweils geltenden abrechnungsrelevanten Informationen im Rahmen einer Geschäftsdatenabfrage zur Verfügung. Weitergehende Informationspflichten des Verteilnetzbetreibers gegenüber dem Kunden bestehen diesbezüglich nicht.

#### 2. Besondere Ermittlung der Energiemengen

Abweichend zu Ziff. 1 Satz 2 werden in Sonderfällen folgende Energiemengenermittlungen durchgeführt:

Bei fehlenden oder unplausiblen Messwerten bei Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung werden durch den VNB Ersatzwerte gebildet. Ersatzwerte für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung werden nach dem im MeteringCode 2006 beschriebenen Verfahren gebildet.

Bei Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung erfolgt die Erfassung der entnommenen elektrischen Wirk- und Blindarbeit durch Messeinrichtungen mit fortlaufender Registrierung der ¼-h-Leistungsmittelwerte (Lastgangzähler). Der Verteilnetzbetreiber stellt diese für die Abrechnung relevanten ¼-h-Leistungsmittelwerte mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage fest. Die so fernabgelesenen Werte bilden die Grundlage für die Abrechnung.

#### 3. Netzentgelte

Für die Nutzung des Verteilnetzes entrichtet der Kunde ein Netzentgelt.

##### 3.1. Netzentgelte für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

Das Netznutzungsentgelt wird für die Entnahmestelle in Abhängigkeit der jeweiligen Entnahmesituation, der Benutzungsdauer und der in Anspruch genommenen elektrischen Leistung und Arbeit bestimmt.

# Preisregelung Strom

## 3.1.1. Benutzungsdauer

Die Preisstellung für die Nutzung des Netzes ist abhängig von der Benutzungsdauer und der Jahreshöchstleistung in einem Abrechnungsjahr. Die Benutzungsdauer wird je Entnahmestelle ermittelt als Quotient aus der im Abrechnungsjahr bezogenen Arbeit (kWh) und der zugehörigen Jahreshöchstleistung (kW), gerundet auf volle Stunden/Jahr.

## 3.1.2. Arbeitspreis und Leistungspreis

Das Entgelt setzt sich aus einem Arbeitspreis und einem Leistungspreis zusammen. Die Ermittlung des Leistungspreises erfolgt auf Basis der Jahreshöchstleistung (kW) des Strombezuges. Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste im Abrechnungsjahr gemessene ¼-h-Wert der Wirkleistung. Die Ermittlung des Arbeitspreises erfolgt auf Basis der bezogenen Arbeit (kWh) an der Entnahmestelle.

## 3.2. Entgelt für Messung und Abrechnung

Der VNB erhebt je Zählpunkt ein Entgelt für die Abrechnung.

Der Messstellenbetrieb sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe des Verteilnetzbetreibers soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b Abs. 2 EnWG getroffen worden ist. Soweit keine anderweitige Vereinbarung nach § 21 b Satz 2 EnWG getroffen worden ist, erhebt der VNB je Zählpunkt ein Entgelt für die Messung. Das Messentgelt besteht aus den zwei nachfolgend aufgeführten Komponenten. Stellt der Verteilnetzbetreiber Strom- oder Spannungswandler für die Zähleinrichtung zur Verfügung, so erhebt er hierfür ein Entgelt.

- a) Komponente „Messstellenbetrieb“ enthält den Kapitalsdienst für das Gerät sowie Anteile aus der Bereitstellung. Diese wird nur in Rechnung gestellt, wenn der Verteilnetzbetreiber auch Messstellenbetreiber ist.
- b) Komponente „Messung und Ablesung“ beinhaltet Kosten für die Ablesung und das Datenmanagement.

Die Entgelte für Messung und Abrechnung sind dem Preisblatt Netznutzung Strom zu entnehmen.

## 3.3. Singulär genutzte Betriebsmittel

Sofern vom Letztverbraucher Betriebsmittel des Verteilnetzbetreibers singulär genutzt werden, erhebt der Verteilnetzbetreiber dafür ein Entgelt, das entsprechend § 19 Abs. 3 StromNEV festgelegt wird.

Die aktuellen individuellen Entgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV werden gemäß § 27 Abs. 1 StromNEV auf der Internetseite des VNB veröffentlicht. Der VNB ist zur Änderung berechtigt und wird dem Kunden Änderungen der Preise mitteilen. Im Übrigen bleibt § 19 Abs. 3 StromNEV unberührt.

## 3.4. Verlustaufschläge

In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messung auf der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichungen hiervon werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste mit einem prozentualen Aufschlag berücksichtigt.

## 4. Sonstige Entgelte und Abgaben

### 4.1. Konzessionsabgabe

Der Kunde entrichtet eine Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils mit der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz im Rahmen der KAV.

Erhebt der Kunde den Anspruch auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder auf Befreiung von der Konzessionsabgabe, wird er dem Verteilnetzbetreiber hierüber einen schriftlichen Nachweis in für die Konzessionsabgabenabrechnung geeigneter Form, etwa durch Wirtschaftsprüferattest, zur Verfügung stellen.

Diesen Nachweis wird der Kunde dem Verteilnetzbetreiber spätestens bis 15 Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres für dieses Kalenderjahr einreichen.

## Preisregelung Strom

Soweit ein Teil der Stromlieferung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 lit a KAV mit der Konzessionsabgabe für Schwachlastlieferung abgerechnet werden soll, so müssen die Energiemengen durch einen Doppeltarifzähler erfasst werden. In diesem Fall gelten als Schwachlastzeiten die Stunden von 00.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

### 4.2. KWK-Zuschlag

Zur Deckung der sich aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G) ergebenden Mehrkosten erhebt der Verteilnetzbetreiber vom Kunden ein Entgelt. Erbringt der Kunde einen Nachweis gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWK-G, so wird rückwirkend für die betroffene Entnahmestelle ein vermindertes Entgelt erhoben.

Der Nachweis ist per Wirtschaftsprüferstat bis spätestens jeweils 3 Monate nach Ende des vorangegangenen Kalenderjahres zu führen.

### 4.3. Blindstrommehrverbrauch

Überschreitet die gesamte während der Hochtarifzeit (HT-Zeit) in einem Abrechnungsmonat bezogene induktive Blindarbeit 50 % der während der HT-Zeit in diesem Abrechnungsmonat bezogenen Wirkarbeit, wird für die 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigende induktive Blindarbeit (kvarh) ein Entgelt erhoben.

Der Verteilnetzbetreiber behält sich vor, die während der Niedertarifzeit (NT-Zeit) in einem Abrechnungsmonat bezogene kapazitive Blindarbeit, die 50 % der während der NT-Zeit in diesem Abrechnungsmonat bezogenen Wirkarbeit übersteigt, in gleicher Weise in Rechnung zu stellen.

Als HT-Zeit gelten die Stunden von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr in den Monaten März bis September sowie von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr in den Monaten Oktober bis Februar. Die anderen Stunden im Jahr gelten als NT-Zeit.

Der VNB legt einen Preis für den Blindstrommehrverbrauch nach billigem Ermessen fest.

### 4.4. Umsatzsteuer

Auf sämtliche genannten Entgelte wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Liefer- / Leistungserbringung jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe aufgeschlagen.

## 5. Preisänderung

### 5.1. Netzentgelt

5.1.1. Der Verteilnetzbetreiber ist gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 ARegV (Anreizregulierungsverordnung) verpflichtet und nach § 17 Abs. 2 S. 2 ARegV der Regelung berechtigt, die mit diesem Vertrag vereinbarten Netzentgelte jeweils zum 1. Januar eines Jahres anzupassen.

5.1.2. Soweit Netzentgelte einer Genehmigung durch die Regulierungsbehörde bedürfen, ist der Netzbetreiber berechtigt und verpflichtet Netzentgelte an die jeweils genehmigten Netzentgelte anzupassen. Die neuen Netzentgelte werden zu dem von der Regulierungsbehörde genehmigten Zeitpunkt an wirksam.

Das Recht zur Anpassung genehmigter Netzentgelte besteht gemäß § 23a Abs. 2 EnWG auch, soweit damit ausschließlich genehmigte Netzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers weitergegeben werden. Im Falle der Absenkung der Netzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers, besteht eine entsprechende Pflicht zur Weitergabe.

Der VNB wird bei Entgeltanpassungen nach Abs. 5.1.1 und 5.1.2 die neuen Entgelte spätestens einen Monat vor In-Kraft-Treten mitteilen, es sei denn der VNB ist aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat – z.B. wegen Maßnahmen oder Vorgaben der zuständigen Regulierungsbehörde, insbesondere deren Genehmigungspraxis, oder wegen des Zeitpunktes der Bekanntgabe neuer Entgelte vorgelagerter Netzbetreiber - an der Einhaltung der Frist gehindert. In diesem Fall teilt der VNB das In-Kraft-Treten der neuen Netzentgelte mit.

## 5.2. Folgen der Anfechtung

Für den Fall, dass der Verteilnetzbetreiber gegen den Beschluss, mit dem die Erlösobergrenze gemäß § 32 ARegV festgelegt worden ist, Rechtsmittel eingelegt hat, sind zwischen den Parteien die aufgrund der abschließend rechts- bzw. bestandskräftig festgestellten Erlösobergrenze vom Netzbetreiber festgelegten Netzentgelte maßgeblich, sofern dem Verteilnetzbetreiber eine Saldierung dieser Differenz im Rahmen zukünftiger Entgeltgenehmigungs- bzw. Anreizregulierungsverfahren nicht möglich sein sollte.

Bis zum Vorliegen einer entsprechenden abschließenden behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung erfolgt die Abrechnung derjenigen Entgelte, welche auf der Grundlage der jeweils aktuellen Erlösobergrenze vom Netzbetreiber festgelegt wurden. Nach Vorliegen einer abschließenden behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung folgt im eingangs genannten Falle rückwirkend eine Nachzahlung/Erstattung der in Bezug auf die abschließende Entscheidung zu viel oder zu wenig gezahlten Entgelte.

## 6. Abrechnung und Zahlung

Ein Abrechnungsjahr beginnt jeweils mit dem Ersten des Kalendermonats, der als Vertragsbeginn in dem Anschlussnutzungsvertrag mit dem Kunden vereinbart ist und hat eine Laufzeit von 12 Kalendermonaten..

### 6.1.1. Monatlich vorläufige Abrechnung und Abschläge

Für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung zahlt der Kunde monatlich vom Verteilnetzbetreiber in Rechnung gestellte vorläufige Entgelte, die sich nach den gemessenen Werten richten.

### 6.1.2. Endgültige Abrechnung

Die endgültige Abrechnung für eine Lieferstelle erfolgt nach Beendigung der Netznutzung bzw. nach Ablauf eines jeden Abrechnungszeitraumes.

Mit der Jahresabrechnung erfolgt die Verrechnung mit den vorläufigen Entgelten oder Abschlägen.

Liegt bei Beendigung der Netznutzung an der Entnahmestelle als Nutzungszeitraum der Abrechnung kein volles Abrechnungsjahr zu Grunde, so erfolgt die Abrechnung der Netznutzung zeitanteilig (pro rata temporis), wobei für die Abrechnungsleistung die maximale Leistung der vergangenen 12 Monate herangezogen wird.

Die Menge, die mit KWK-G-Aufschlag gem. Ziffer 4.2 (Regelung zum KWK-Aufschlag) belastet wird, wird zeitanteilig abgegrenzt.

### 6.1.3. Zahlungsbedingungen

Rechnungen über Entgelte aus diesem Vertrag werden ohne Abzug jeweils zu dem vom Verteilnetzbetreiber angegebenen Zeitpunkt frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung mit Terminstellung auf das vom Verteilnetzbetreiber angegebene Konto.

Zahlt der Kunde eine Rechnung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so ist der VNB berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach §§ 288 Abs. 1 Satz 2, 247 BGB zu verlangen. Sofern der Kunde kein Verbraucher ist, beträgt der Zinssatz gemäß §§ 288 Abs. 2, 247 BGB 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung nur bei offensichtlichen Fehlern.

Gegen Ansprüche des Verteilnetzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

Derzeit werden vom Netzbetreiber keine besonderen Vorgaben an die Durchführung der Netznutzungsabrechnung gemacht. Der Netzbetreiber behält sich jedoch vor besondere Anforderungen an

die Durchführung der Netznutzungsabrechnung zu stellen (bspw. Elektronische Netznutzungsabrechnung).

### 7. Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen

Der Verteilnetzbetreiber kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Kunden verlangen.

Als begründeter Fall gilt insbesondere der, dass

- c) der Kunde mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt in Verzug ist;
- d) gegen den Kunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind;
- e) die von dem Verteilnetzbetreiber über den Kunden eingeholte Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Kunde werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach dem Vertrag entspricht.

Der Verteilnetzbetreiber kann nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugseintritt ausgesprochenen Zahlungserinnerung gesetzten angemessenen Frist die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen. Der Kunde ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.

Kommt der Kunde einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht binnen vierzehn Kalendertagen nach, darf der VNB die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.